

Hinweise

Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Die psychotherapeutische Prüfung wird vor dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) abgelegt. Gemäß § 10 Abs. 4 PsychThG besteht die psychotherapeutische Prüfung aus zwei Teilen:

- einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung und
- einer mündlich-praktischen Fallprüfung.

Die psychotherapeutische Prüfung ist bestanden, wenn die mündlich-praktische Fallprüfung und die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden wurden.

1. Anwendungsorientierte Parcoursprüfung

a. Stationen und Kompetenzbereiche

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung findet in Rotation statt. Ein Parcours besteht gemäß § 48 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) aus zwei Stationen, in denen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in folgenden Kompetenzbereichen geprüft werden:

1. Patientensicherheit,
2. Diagnostik,
3. Patienteninformation und Patientenaufklärung,
4. Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen,
5. Therapeutische Beziehungsgestaltung.

In jeder Station werden jeweils zwei Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft. Der Kompetenzbereich Therapeutische Beziehungsgestaltung wird in beiden Stationen geprüft. In einem Parcours müssen alle der genannten Kompetenzbereiche geprüft werden.

Die Prüfungsaufgaben werden vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) erstellt. Auf der [Website des IMPP](#) finden Sie praktische Hinweise zur Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung sowie Musterbeispiele zu möglichen Inhalten einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung.

b. Durchführung

Die Prüfungszeit an jeder Station beträgt 30 Minuten. Der Wechsel zur nächsten Station dauert 5 Minuten. An jeder Station wird jeweils eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat geprüft.

Vor Beginn der anwendungsorientierten Parcoursprüfung werden die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in die Modalitäten der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingewiesen. Zudem erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit auf die Prüfungsaufgaben beider Stationen.

An allen Stationen werden Schauspielpersonen eingesetzt.

c. Bewertung

Pro Station bewerten zwei Prüfende die Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten anhand eines strukturierten Bewertungsbogen getrennt voneinander. Hierbei vergibt jeder Prüfende für jedes Leistungsmerkmal des jeweiligen Kompetenzbereichs Punkte innerhalb der vorgegebenen Spannen. Abschließend errechnen beide Prüfenden die erreichte Punktzahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten für die Kompetenzbereiche der einzelnen Station. Die Punktzahl ist das arithmetische Mittel aus den von beiden Prüfenden für den einzelnen Kompetenzbereich vergebenen Punkten. Die Punktzahl für den Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung ist das arithmetische Mittel aus den von beiden Prüfenden in beiden Stationen für diesen Kompetenzbereich vergebenen Punkten.

d. Bestehen

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsaufgaben in jedem Kompetenzbereich der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bestanden hat. Die Prüfungsaufgabe ist in einem der Kompetenzbereiche bestanden, wenn die Punktzahl, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in diesem Kompetenzbereich erreicht hat, mindestens so hoch ist, wie es nach der Bestehensgrenze für diesen Kompetenzbereich erforderlich ist.

e. Note

Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden, so lautet die Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

1. „sehr gut“ (1), wenn ihre oder seine Gesamtpunktzahl mindestens 75 Prozent,
2. „gut“ (2), wenn ihre oder seine Gesamtpunktzahl mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“ (3), wenn ihre oder seine Gesamtpunktzahl mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“ (4), wenn ihre oder seine Gesamtpunktzahl weniger als 25 Prozent der über die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, hinaus zu vergebenden Punkte erreicht. Die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, ist die Summe aus den einzelnen Mindestpunktzahlen, die für das Bestehen der Prüfungsaufgaben in dem jeweiligen Kompetenzbereich erforderlich sind.

Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nicht bestanden, so lautet die Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung „nicht bestanden“. Des Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege teilt den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten das Ergebnis der anwendungsorientierten Parcoursprüfung schriftlich mit.

f. Wiederholung

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht zulässig. Wurde die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden, darf sie nicht wiederholt werden. Bei einer Wiederholung ist die anwendungsorientierte Parcoursprüfung vollständig zu wiederholen. Zur Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von Amts wegen geladen. Die Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird im Rahmen der regulären Prüfungstermine für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchgeführt.

2. Mündlich-praktische Fallprüfung

a. Gegenstand und Durchführung

Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist eine Patientenanamnese. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert mindestens 40 Minuten und soll höchstens 45 Minuten dauern.

Zur Vorbereitung der mündlich-praktischen Fallprüfung reicht die jeweilige Hochschule die schriftlichen Protokolle von vier geeigneten Patientenanamnesen ein, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III durchgeführt hat. Die eingereichten Protokolle können durch Videoaufzeichnungen der Patientenanamnese ergänzt werden. Vor der Einreichung hat die Hochschule die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten zu anonymisieren.

Die oder der Vorsitzende der mündlich-praktischen Fallprüfung bestimmt im Einvernehmen mit dem HLfGP, welche Patientenanamnese Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist. Die Patientenanamnesen werden dem HLfGP durch die Universitäten in einem Sommersemester bis zum 31.07. und in einem Wintersemester bis zum 31.01. übermittelt.

In der mündlich-praktischen Fallprüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Fragen folgender Art zu stellen:

1. fallspezifische Fragen zu der Patientenanamnese auf der Grundlage des eingereichten Sitzungsprotokolls oder der eingereichten Videoaufzeichnung,
2. fallübergreifende Fragen zu den therapeutischen Kompetenzen sowie
3. allgemeine Fragen aus den Wissensbereichen der Anlagen 1 und 2.

b. Bewertung

Die in der mündlich-praktischen Fallprüfung erbrachte Leistung sowie das eingereichte Sitzungsprotokoll sind einzeln zu bewerten. Der Notenwert der mündlich-praktischen Fallprüfung geht mit 90 % und der Notenwert für das Sitzungsprotokoll mit 10 % in die Gesamtnote der mündlich-praktischen Fallprüfung ein.

c. Wiederholung

Die mündlich-praktische Fallprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht zulässig. Wurde die mündlich-praktische Fallprüfung bestanden, darf sie nicht wiederholt werden.

den. Zur Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von Amts wegen geladen. Die Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung wird im Rahmen der regulären Prüfungstermine für die mündlich-praktische Fallprüfung durchgeführt.

Gegenstand der ersten Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung ist diejenige der drei anderen von der Hochschule eingereichten Patientenanamnesen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Gegenstand der zweiten Wiederholung ist eine der beiden verbliebenen Patientenanamnesen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.